

**Satzung für die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der
Gemeinde Etzenricht**

Kostensatzung

Die Gemeinde Etzenricht erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Etzenricht erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

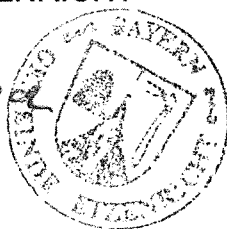
§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.1999 außer Kraft

Etzenricht, 14.08.2001
GEMEINDE ETZENRICHT

J. Bruckner

Bruckner
2. Bürgermeister



Tarif Gr.	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen ^{*1)} Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen ^{*2)} Urkunden Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf 50% ermäßigt werden.	5 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10. 1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1. 10 bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 € 2. 5 - 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, wird diese Gebühr erhoben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €.	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
	006	Schreibauslagen Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung 1. bei Bereitstellung in Papierform (angefangene Seiten werden voll berechnet) a) für die ersten 50 Seiten b) für jede weitere Seite 2. bei Bereitstellung auf elektronischem Weg (E-Mail oder Diskette) Für die ungestörte Lesbarkeit in fremden PC sowie für die Freiheit von Viren wird keine Gewähr übernommen - Disketten von Antragstellern werden grundsätzlich nicht akzeptiert Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarifstelle bis auf das Fünffache erhöht werden.	0,50 € je Seite 0,15 € je Seite 7,50 €
	007	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif Gr.	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €	
02		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung		
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25 a LKrO)	10 bis 2.500 € kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €	
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €	
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung	
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 AO, mind. 10 € 12,50 bis 200 €	
	03		Finanzverwaltung	
		0301	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer : Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum (Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheides oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.)	0,08 € je Betrag bzw. nv-Fall, mindestens 10 €
		0302	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern oder die Industrie- und Handelskammern für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum (Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlagen bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz)	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
		0303	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres (Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz)	0,08 € je wirtschaftl. Einheit u. Feststellungszeitpunkt; mindestens 10 €
0304		Auslagen Neben den Gebühren nach den Tarifstellen 0301 bis 0303 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.		
031		Anmahnung rückständiger Beiträge auch bei Anmahnung mit öffentl. Bekanntgabe - § 122 Abs. 3, 4 AO	5 bis 150 €	

Tarif Gr.	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1		Öffentl. Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme od. Widerruf einer Erlaubnis od. Ausnahmegewilligung ³⁾	15 bis 600
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs.1 der VO über die Feuerbeschau-FBV- BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	122	Nachschau (§ 8 FBV) 1. wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden 2. wenn bei der Feuerbeschau erhebl. Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	10 bis 750 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), Bayer. Bauordnung (BayBo)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 - 1.000 €
	615	Versagen einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verb. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Mitteilung der Gemeinde an den Bauherrn, daß ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Buchs. c BayBO)	kostenfrei
	618	Mitteilung der Gemeinde an den Bauherrn, daß kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	25 €
	619	Nachholung der Nachbarbeteiligung durch die Gemeinde nach Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayBO	15 € / Nachbar

Tarif Gr.	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 3 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 - 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- u. -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁴⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	5 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

Tarif Gr.	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

*¹⁾ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (Vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfg), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen.

*²⁾ Tarif Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

*³⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 KG i. Verb. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

*⁴⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 KG i. Verb. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.